

**Satzung**  
**über eine Veränderungssperre**  
**für den Bereich „Mahdenäcker/Mahden (WEG Nord)“,**  
**im gemeinsamen Wirtschaftsgebiet Reutlingen-Nord/Kirchentellinsfurt (WEG Nord),**  
**Kreis Reutlingen, Stadt Reutlingen, Gemarkung Altenburg**  
**und Kreis Tübingen, Gemarkung Kirchentellinsfurt**

---

**vom**

Der Gemeinderat der Stadt Reutlingen hat am                    den Aufstellungsbeschluss für folgende Bebauungspläne gefasst:

1. Bebauungsplan „6. Deckblattänderung Mahdenäcker/Mahden“  
im gemeinsamen Wirtschaftsgebiet Reutlingen-Nord/Kirchentellinsfurt (WEG Nord),  
Kreis Reutlingen, Stadt Reutlingen, Gemarkung Altenburg und  
Kreis Tübingen, Gemarkung Kirchentellinsfurt
2. Bebauungsplan „1. Deckblattänderung zur 1. Erweiterung Mahden/Mahdenäcker“  
im gemeinsamen Wirtschaftsgebiet Reutlingen-Nord/Kirchentellinsfurt (WEG Nord),  
Kreis Tübingen, Gemarkung Kirchentellinsfurt

Aufgrund §§ 14, 16, 17 und 18 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023 hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen am                    folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Zur Sicherung der Planung im Bereich der oben aufgeführten Bebauungspläne wird eine Veränderungssperre beschlossen.

**§ 2**

Die Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre ist im Plan des Amtes für Stadtentwicklung und Vermessung vom                    als gestrichelte Umrandungslinie dargestellt. Der als Anlage beigefügte Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst sämtliche Baugrundstücke entlang der Steigackerstraße und der Mahdenstraße.

### § 3

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### § 4

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

### § 5

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

#### Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Reutlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO, in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Stadt Reutlingen – Amt für Stadtentwicklung und Vermessung -, Marktplatz 22, 72764 Reutlingen, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 4 BauGB, über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen der Auswirkung dieser Veränderungssperre und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ausgefertigt!

Reutlingen,  
Bürgermeisteramt